

Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Lamberti Kirchengemeinde Nahrendorf in Nahrendorf.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Friedhofsverwaltung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf am folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Präambel

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Zugleich ist er Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Er erinnert uns an die Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, die Gott gestiftet hat und die durch den Tod nicht aufgelöst werden kann. Zu dieser Gemeinschaft gehören die Vorausgegangenen nicht weniger als die noch Lebenden, denn beide gehören zur Gemeinschaft der Wartenden. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung und Organisation einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Arten und Größen
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Reihengrabstätten als Rasengrab
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten als Rasengrab
- § 16 Urnenreihengrabstätten als Baumgrab
- § 17 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber)
- § 18 Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber) als Rasengrab
- § 19 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber)
- § 20 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber) als Rasengrab
- § 21 Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht (Partnergräber) als Baumgrab
- § 22 Wahlgrabstätten
- § 23 Urnenwahlgrabstätten
- § 24 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

- § 25 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 26 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 29 Allgemeines
- § 30 Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Besondere Vorschriften für Rasengräber
- § 32 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 33 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 34 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale gemäß § 21 Abs. 2. dieser Ordnung
- § 35 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 36 Entfernung
- § 37 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 38 Leichenkammer
- § 39 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 40 Haftung
- § 41 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 42 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 134/1 Flur 3 Gemarkung Nahrendorf in Größe von insgesamt 1.43.44 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nahrendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
- (4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der

Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards/ und ähnliches - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und ähnliches, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,

b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video - und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten und die Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Berufsgenossenschaft einzuhalten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Gewerblich Tätige haben auf Anforderung den Nachweis der ordnungsgemäßen Anmeldung ihres Gewerbes zu erbringen.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung und Organisation einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmsweise kann den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Sie bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.

(3) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(4) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, die Zahlung aller Kosten sicherzustellen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen Anordnung.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Arten und Größen

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten
- b) Reihengrabstätten als Rasengrab
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenreihengrabstätten als Rasengrab
- e) Urnenreihengrabstätten als Baumgrab
- f) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht
- g) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab
- h) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht
- i) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab
- j) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Baumgrab
- k) Wahlgrabstätten
- l) Urnenwahlgrabstätten
- m) Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

Für die Grabstätten unter k) und l) gelten nur die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze, während für die Grabstätten unter a) - j) und m) auch zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten. Im Übrigen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Grabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden.
Ausnahmen: a) Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind.
b) zwei gleichzeitig oder aus gleichem Anlass verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
c) Vater oder Mutter mit einem Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, die aus gleichem Anlass verstorben sind.

(5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge
von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m
b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 0,60 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendbarkeit herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vor Ablauf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht. Die betroffene Familie soll möglichst schriftlich benachrichtigt werden.

§ 13 **Reihengrabstätten als Rasengrab**

(1) Reihengrabstätten als Rasengrab werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Reihengrabstätten als Rasengrab.

§ 14 **Urnenreihengrabstätten**

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer

Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenreihengrabstätten als Rasengrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten als Rasengrabstätte sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten als Rasengrab.

§ 16

Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstätte

- (1) Urnenreihengrabstätten als Baumgrabstätte sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jede Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstätte ist mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Gedenktafel zu versehen.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten als Baumgrabstätte.

§ 17

Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

- (1) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppelwahlgrabstätte an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.
- (2) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- (3) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 22 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 22 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.

§ 18

Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab

- (1) Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab werden mit höchstens zwei Grabstellen vergeben. Sie schließen sich an die letzte vergebene Doppelwahlgrabstätte als Rasengrab an. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit des Letztbeerdigten nicht verlängert werden.

(2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.

(3) § 12 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

(4) In einer Doppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht dürfen der Nutzungsberechtigte und ein Angehöriger im Sinne des § 22 Abs. 3 Ziffern 1 - 7 beigesetzt werden. § 22 Abs. 3 Satz 2 und die Abs. 4 u. 5 gelten entsprechend.

§ 19

Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht

(1) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht sind Grabstellen, die zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen vergeben werden. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnendoppelwahlgrabstätte an. Im Übrigen gilt § 17 sinngemäß.

(2) Es ist zulässig, anstelle der Beisetzung einer Asche in einer Urnen-Doppelwahlgrabstätte die Beisetzung in einer vorhandenen Doppelgrabstätte durchzuführen, sofern dort eine Grabstelle noch nicht belegt ist.

§ 20

Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab

(1) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab sind Grabstellen, die zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen vergeben werden. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab an. Im Übrigen gilt § 17 sinngemäß.

(2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.

(3) Es ist zulässig, anstelle der Beisetzung einer Asche in einer Urnen-Doppelwahlgrabstätte die Beisetzung in einer vorhandenen Doppelgrabstätte durchzuführen, sofern dort eine Grabstelle noch nicht belegt ist.

§ 21

Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Baumgrab

(1) Urnen-Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Baumgrab sind Grabstellen, die zur Beisetzung von höchstens zwei Aschen vergeben werden. Sie schließen sich an die letzte vergebene Urnendoppelwahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengrab an. Im Übrigen gilt § 17 sinngemäß.

(2) Die Grabstätten unterliegen der Pflege der Friedhofsverwaltung.

(3) Jede Urnenreihengrabstätte als Baumgrabstätte ist mit einer von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen Gedenktafel zu versehen.

§ 22

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 30 Jahre verlängert werden. Der Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen

Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner gemäß Lebenspartnergesetz
3. Kinder
4. Enkel
5. Eltern
6. Geschwister
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Bestattung anderer Personen bedarf neben der Zustimmung der Nutzungsberechtigten zusätzlich der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Nutzungsberechtigte kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 23 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten, die zur Beisetzung von einer oder mehreren Aschen vergeben werden. Im Übrigen gilt § 16 sinngemäß.

(2) Es ist zulässig, anstelle der Beisetzung einer Asche in einer Urnenwahlgrabstätte die Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte durchzuführen, sofern dort mehrere Grabstellen vorhanden sind und die Ruhezeit bezüglich einer Stelle abgelaufen ist.

§ 24 Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder

(1) Es werden auf besonderen Grabfeldern Grabstätten für perinatal (d.h. vor, während oder unmittelbar im Zusammenhang mit der Geburt) gestorbene Kinder angelegt. In diesen Grabstätten können auch Tot- und Fehlgeborene bestattet werden, für die nach staatlichem Recht keine Bestattungspflicht besteht.

(2) Die Grabstätten werden für Särge und Urnen angelegt. Sie werden der Reihe nach

belegt. Das Nutzungsrecht wird nur im Todesfall vergeben, und zwar für die Dauer von 10 Jahren. In jeder Grabstelle darf nur eine Bestattung vorgenommen werden. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 25 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 26 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis über die Beigesetzten, die Grabstätten, die Nutzungsrechte und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 27 Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird, Friedhofsbesucher nicht in ihrer Andacht gestört werden und der christliche Glaube nicht verletzt wird.

(2) Es sind Grabfelder mit allgemeinen und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten und die Grabmale angelegt, zwischen denen gewählt werden kann. Darauf ist der Nutzungsberechtigte besonders hinzuweisen.

§ 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen,) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 29 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, auf Kosten der Nutzungsberechtigten stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 30 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften – so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Friedhof ist ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31 Besondere Vorschriften für Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten, die von der Friedhofsverwaltung mit Gras eingesät und gepflegt werden. Beeinträchtigungen des Zustandes der Grabstätte z.B. durch die Bodenverhältnisse oder ungünstige Witterung sind hinzunehmen.
- (2) Eine private Grabpflege ist ausgeschlossen. Blumenschmuck, Kränze, Gestecke und anderer Grabschmuck können auf Rasengräbern nicht niedergelegt oder aufgestellt werden. Das gilt während der Vegetationszeit auch für die Wegeflächen vor den Rasengräbern.
- (3) Kränze, Sträuße, Blumenschalen etc. müssen bis spätestens 1 Woche nach der Beerdigung entfernt werden, um die Grasnarbe nicht zu beschädigen.

§ 32 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person unbeschadet seiner Kostenpflicht auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 33 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Material verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 26 voraus. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schrift und Symbolen auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

(4) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Abs. 2.

(5) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 34

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabstätten und Grabmale gemäß § 27 Abs. 2 dieser Ordnung

(1) Die Grabstätte muss eine rechteckige Form aufweisen. Die Maße richten sich nach der Anzahl der Grabstellen.

(2) Die Grabstätte ist zu bepflanzen. Eine Grababdeckung mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen oder ähnliches ist nicht gestattet. Eine Abdeckung mit Natursteinen ist bis zur Hälfte der Fläche der Grabstätte zulässig.

(3) Grabhügel dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

(4) Die Grabstätten sind mit einer Natursteineinfassung oder mit einer Hecke einzufassen.

(5) Grundsätzlich ist das Aufstellen von Bänken und Stühlen nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Ausnahmefällen das Aufstellen einer kleinen und unauffälligen Bank genehmigen.

(6) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden.

(7) Auf Rasengräbern darf nur eine Gedenkplatte in der Größe 40 x 40 cm mit einer Stärke von 4 - 14 cm liegend angebracht werden. Auf Doppelwahlgrabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht als Rasengräber kann anstelle zweier getrennter Gedenkplatten auch eine Gedenkplatte mit einer Fläche von bis zu 0,32m² (entspricht 40x80 cm) angebracht werden. Als Material wird Granit geschliffen und poliert vorgeschrieben. Die Gedenkplatte ist am Kopfende in einer Flucht mit den anderen Platten der Nachbargräber genau in der Mitte der Grabbreite so zu verlegen, dass die Oberfläche mit der Höhe der Rasenfläche abschließt. Die Beschriftung ist ausschließlich vertieft anzubringen.

(8) Für Baumgrabstätten dürfen nur von der Friedhofsverwaltung vorgegebene und beschaffte Gedenktafeln genutzt werden, die maximal den Namen und das Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen wiedergeben. Die Gedenktafel wird von der Friedhofsverwaltung bei dem zugeordneten Baum angebracht.

§ 35

Mausoleen und gemauerte Grüfte

Mausoleen und gemauerte Grüfte dürfen nicht gebaut werden.

§ 36

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 37 **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 38 **Leichenkammer**

- (1) Die Leichenkammer dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 39 **Benutzung der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 40 **Haftung**

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn sie nachweisen können, dass sie zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 41 **Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 42 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der bisherigen Fassung außer Kraft:

Nahrendorf, den

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzende(r)

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

2
Vorsitzende

Kirchenkreisvorsteher/in